



Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Ahrenshöft

Sonstiges Sondergebiet
„Container- und Anhänger-
stellfläche Borgerweg“

–Begründung zum Entwurf –

21.08.2020

Bebauungsplan Nr. 10
Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche
Borgerweg“ der Gemeinde Ahrenshöft
– Verfahrensstand nach BauGB –

§3(1)

§4(1)

§3(2)

§4(2)

§4a(3)

§10

Auftraggeber

Gemeinde Ahrenshöft
Amt mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Britta Gutknecht (Dipl.-Ing. Landschafts- und Raumplanung)
Nina Lorenzen (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
Kartengrundlage OpenstreetMaps

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
Tabellenverzeichnis	iv
1 Einführung	1
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben	2
2 Rahmenbedingungen	3
2.1 Lage, Situation und Flächennutzung.....	3
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	4
3 Inhalte des Bebauungsplans	5
3.1 Geplante Ausweisungen.....	5
4 Auswirkungen der Planung.....	6
4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen	6
4.1.1 Landschaftsplan	6
4.2 Verkehrliche Erschließung.....	7
4.3 Ver- und Entsorgung	7
4.3.1 Wasser / Niederschlagswasser / Abwasser	7
4.3.2 Abfall	7
4.3.3 Strom / Gas / Telekommunikation.....	8
4.4 Altlasten	8
4.5 Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen	8
4.5.1 Natur und Landschaft	8
4.5.2 NATURA 2000-Gebiete	8
4.5.3 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig- Holstein (§ 21 BNatSchG)	9
4.5.4 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG)	9
4.5.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	9
4.6 Grundwasserschutz.....	9
4.7 Archäologie und Denkmalpflege	10
4.8 Brandschutz	10

4.9	Emissionen/Immissionen	11
5	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung.....	11
5.1.1	Inhalte des Umweltberichts.....	12
5.1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	12
5.1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	13
5.1.4	Umweltschutzziele aus örtlichen Planungen sowie ihre Berücksichtigung	14
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5.2.1	Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario).....	15
5.2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	33
5.3	Anderweitige Planungsalternativen.....	38
5.4	Zusätzliche Angaben	38
5.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
5.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	38
5.4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	39
6	Referenzliste der Quellen	40
7	Flächenbilanz	41
Anlage	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -Vorprüfung-	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches.....	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodenbewertung	22
Tabelle 2: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.....	32
Tabelle 3: Bilanzierung der Eingriffe durch eine zusätzliche Bodenversiegelung	36
Tabelle 4: Flächenbilanz	41

1 Einführung

Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Recycling und Bodenaufbereitung sind in den letzten Jahren einer dynamischen Entwicklung unterlegen. Die Anforderungen bezüglich des Umweltschutzes und der Technik, die an Betriebe dieses Wirtschaftszweiges gestellt werden, sind deutlich gestiegen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Firmen neben dem Einsatz moderner Maschinen und Technologien auch geeignete Standorte finden bzw. vorhandene Flächen umnutzen, wobei die Umnutzung vor dem Hintergrund des aktuellen Flächenverbrauchs planerisch im Vordergrund stehen sollte.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 verfolgt die Gemeinde Ahrenshöft das Ziel, die mit der parallel aufgestellten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ vorbereiteten Grundlagen zu konkretisieren. Der Bebauungsplans Nr. 10 dient dann als Grundlage der zu stellenden Bauanträge.

Aus dem Kiesabbau und dem Fuhrbetrieb kommend, hat sich das Unternehmen H.W. Dohle GmbH, Haselund, vor allem durch Wachstumsprozesse und die Ausweitung der Tätigkeitsfelder in den zurückliegenden 10 bis 15 Jahren zu einem der leistungsstärksten Anbieter im Bereich Entsorgung, Bagger- und Erdarbeiten sowie Containergestellung in der Region entwickelt. Seit April 2008 ist die H.W. Dohle GmbH ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb.

Der bisher für die o.g. Aktivitäten schwerpunktmäßig in Anspruch genommene Standort Boxlund bietet derzeit keine ausreichenden Flächen und Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Für die Entflechtung des Standortes in Boxlund ist es notwendig, für die firmeneigenen Container und Fahrzeuganhänger eine gesonderte Abstellfläche zu schaffen. Am Standort Boxlund soll hierdurch ausreichend Platz und Erweiterung für die Anlieferung, Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung der angenommenen Materialien und Abfälle geschaffen werden.

Unmittelbar östlich der L 273 hat die Firma Dohle zu diesem Zweck die Fläche mit der Flurstücksnummer 44, Flur 7, Gemarkung Ahrenshöft erworben, welche mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplant werden soll. Aufgrund der vorgenannten Situation plant die H.W. Dohle GmbH im Plangebiet eine Abstellfläche für ca. 100 leere Container und 20 leere Fahrzeuganhänger zu errichten. Darüber hinaus ist der Bau einer Halle, ebenfalls zum Abstellen von Containern und Anhängern, vorgesehen.

Um die vorgenannten Tätigkeiten ausüben zu können, ist es notwendig, die Fläche vorzubereiten. Zunächst wird eine Schicht von Mutterboden entfernt und abgefahren. Dann wird eine durchschnittliche (0,3 m starke) Auflage aus Recycling-schotter auf die vorhandene Oberfläche aufgebracht.

Ein Teil des Plangebietes soll als Ausgleichsfläche / Maßnahmenfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

Die Nähe zum Standort Boxlund, die Siedlungsferne und die Verkehrsanbindung sprechen aus Sicht der Gemeinde für die Fläche. Weiterhin verfolgt die Gemeinde Ahrenshöft mit der Umsetzung der Planung das Ziel, einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit der Region zu leisten und die Entwicklungsmöglichkeit des regional tätigen Unternehmens zu sichern.

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ahrenshöft ist am 09.02.1999 wirksam geworden. Mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2020 wurde neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ beschlossen. Die Pläne werden im Parallelverfahren erstellt.

Am 10.06.2020 fand in der Gemeinde Ahrenshöft die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz) (Fassung: 27.01.2014, zuletzt geändert am 20.05.2019)
- Landesentwicklungsplan (LEP) (Fassung: 2010)
- Regionalplan (RP V) (Neufassung: 2002)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) (Fassung: 2002)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung: 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Fassung: 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019)
- Baugesetzbuch (BauGB) (Fassung: 03.11.2017, zuletzt geändert am 27.03.2020)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Fassung: 21.11.2017)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) (Fassung: 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017)

jeweils in der angegebenen Fassung.

Der Landschaftsplan der Gemeinde wurde im März 1998 festgestellt.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Ahrenshöft, der Straße „Jägerkrug“ (L 273), südlich der Straße „Moorweg“ und nordwestlich der Straße „Borgerweg“. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

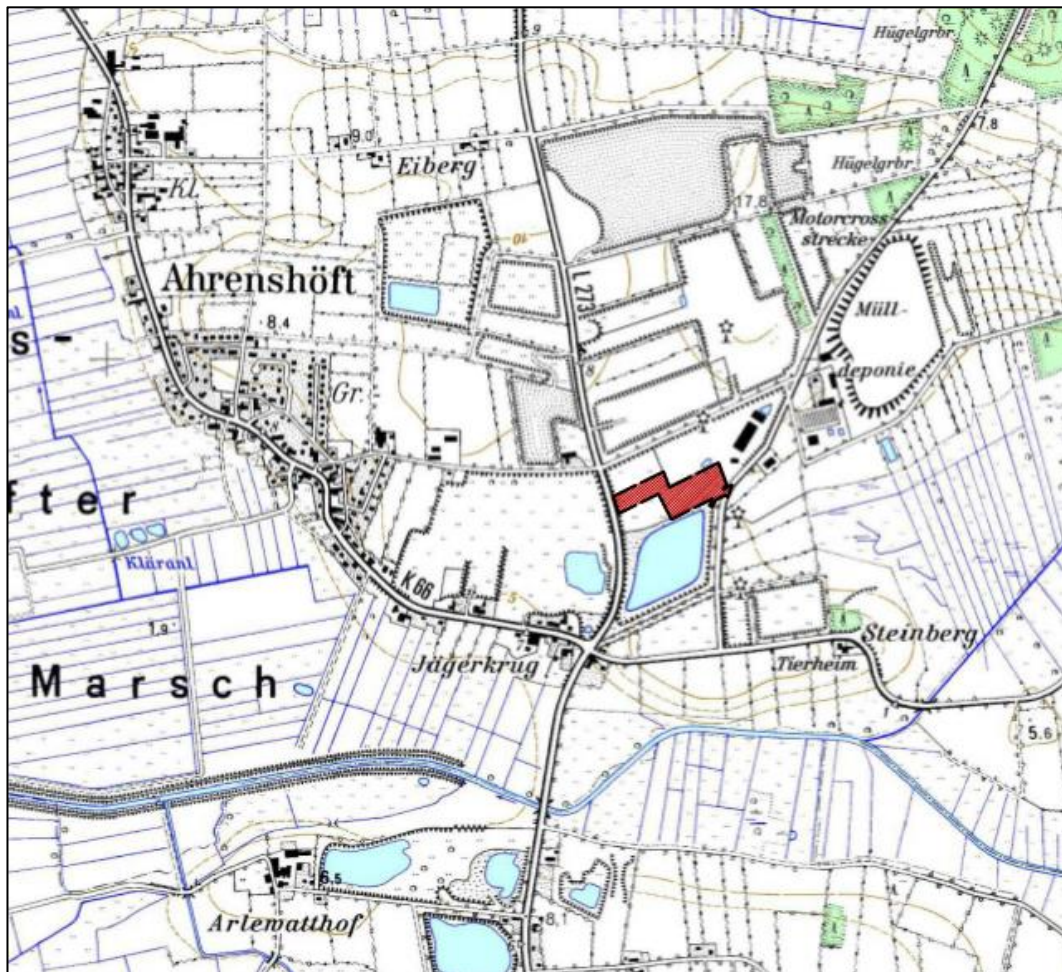


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte M.: 1:25.000; nicht maßstabgetreu)

Bei dem Gelände handelt es sich um eine ebene, nach Norden leicht ansteigende Fläche, die auf einer Höhe von durchschnittlich ca. 4,0 – 9,0 m ü. NHN gelegen ist.

Das Plangebiet liegt deutlich niedriger als die umgebenden Straßen L 273 und „Moorweg“. Das Plangebiet wird im Westen von der Landesstraße L 273 („Jäger-

krug“), im Norden von der Straße „Moorweg“ sowie dem Betriebsgelände von verschiedenen Entsorgungsfachbetrieben begrenzt. Im Süden grenzt ein aufgefüllter See an die Fläche und im Osten ein Teil der Entsorgungsbetriebsflächen.

Der Landschaftsausschnitt ist insgesamt durch den zurückliegenden Kiesabbau, die landwirtschaftliche Nutzung und die Deponie geprägt. Die umliegenden Knicks gliedern das Gelände.

Das Plangebiet unterliegt zur Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Überörtliche Planung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2010, LEP- Fortschreibung - Entwurf 2018) weist den Bereich der Gemeinde Ahrenshöft als ländlichen Raum aus. Zudem sind Teile des Gemeindegebietes als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet.

Auf dieser Basis ist zunächst festzustellen, dass die in die Planung einbezogene Fläche nach dem LEP (siehe Karte, Text-Ziffer 3.6 sowie Anhang A 4) in einem Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und nach dem RPI V (siehe Karte sowie Text Ziffer 5.7) in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Stoffe liegt.

Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuaufstellung der Regionalpläne wurde bereits ein Rohstoffwirtschaftlicher Fachbeitrag durch den Geologischen Dienst des LLUR erarbeitet, der die Grundlage für die künftige regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung bilden soll. Aus dem Rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrag ergibt sich, dass der Abbau im fraglichen Bereich bereits abgeschlossen ist. Die im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung vorhandener Rohstoffvorkommen grundsätzlich denkbare Nassauskiesung im Grundwasserbereich ist hier offenbar nicht sinnvoll bzw. nicht wirtschaftlich. Daher werden weite Teile des bisherigen Vorranggebietes einschließlich des für die Container- und Anhängerstellfläche vorgesehenen Standortes künftig nicht mehr in die regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsausweisungen einbezogen.

Im Regionalplan, Planungsraum V (Neufassung 2002) wird der Planbereich aufbauend auf den LEP als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt. Die Landschaft östlich und südlich ist als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet.

Laut Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I (LRPL 2020), Karte 1 sind die Bereiche nördlich, östlich und südlich (Arlau) der ehemaligen Deponie als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems –Schwerpunktbereich-“ ausgewiesen. Die südlich der Planfläche liegende Arlau-Niederung ist Schwerpunktbereich des landesweiten „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“.

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“, dar. Für den Bereich Historische Kulturlandschaften wird der Planbereich als „Knicklandschaft“ ausgewiesen. Im Norden des Plangebietes schließt ein „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ an. Gemäß Karte 3 wird das Plangebiet zu den sonstigen Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen gezählt.

Örtliche Planung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ahrenshöft, festgestellt 1998, stellt Teile des Gebietes als Sonderbaufläche „Sortierschleife“ fest. Das Gebiet liegt an einer Abbaukante. Für das restliche Gebiet trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen. Es ist außerdem eine Gehölzstruktur dargestellt.

Im Landschaftsplan Maßnahmen- und Entwicklungskarte wird ein Teil der Fläche als Sonderbaufläche „Sortierschleife“ dargestellt. Der andere Teil wird als Neuwaldbildung (Laubwald) dargestellt. Die Gehölzstruktur ist zu erkennen. An der Nordseite der Fläche ist die Erhaltung, Neupflanzung und Pflege des innerörtlichen Großgrüns festgesetzt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (02/2005) der Gemeinde Ahrenshöft weist das Gebiet als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen; Rekultivierung bzw. Folgenutzung gemäß Gesamtkonzept Kiesabbau“ aus.

Es liegt kein Bebauungsplan als Grundlage vor.

3 Inhalte des Bebauungsplans

Die Gemeinde Ahrenshöft verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 das Ziel, eine Grundlage für die zeitgerechte, ordnungsgemäße städtebauliche Nutzung der Planfläche zu schaffen.

3.1 Geplante Ausweisungen

Nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahrenshöft soll das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen werden.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird über folgendes Konzept sichergestellt, dass der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde liegt.

Es ist geplant, eine gesonderte Stellfläche mit einer Größe von 14.095 m² zum Abstellen für firmeneigene leere Container und leere Fahrzeuganhänger mit einer GRZ von 0,8 auszuweisen. Darüber hinaus soll auf dieser Fläche der Bau einer

Unterstellhalle ermöglicht werden, deren maximale Firsthöhe von 15 m über Normalhöhennull festgesetzt wird, was einer Höhe von 10 m über der eingemessenen mittleren Geländehöhe entspricht.

Die im Nordwesten an die Abstellfläche anschließende Fläche mit einer Größe von 7.120 m² ist für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen.

Die Erschließung des Sonstigen Sondergebietes ist über eine ausreichend breite Zufahrt, festgesetzt als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, gesichert. Die Festsetzung einer südlich anschließenden Aufstellfläche für die Feuerwehr als weitere „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ gewährleistet die Möglichkeiten von Löscharbeiten im Brandfall.

Die 20 m breite Anbauverbotszone entlang der Landstraße L 273 gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz wird nachrichtlich übernommen.

4 Auswirkungen der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Container- und Anhängerstellfläche Ahrenshöft“ bedingt weitergehende Veränderungen, die nachfolgend erläutert werden.

4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche“ lässt sich nicht aus den Zielsetzungen der örtlichen Landschaftsplanung und der ersten Flächennutzungsplanänderung entwickeln.

Daher hat die Gemeinde Ahrenshöft entschieden, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich der o. g. Darstellungen von den Ergebnissen der gemeindlichen Planungen abzuweichen.

4.1.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt innerhalb der Maßnahmen- und Entwicklungskarte einen Teil der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 10 als Sonderbaufläche dar, den anderen als Neuwaldbildung mit Laubbäumen. Die Gehölzstruktur soll erhalten bleiben. Außerdem ist an der nördlichen Seite der Fläche die Erhaltung, Neupflanzung und Pflege des innerörtlichen Grüns vorgesehen. Die letzte Änderung der Maßnahmen- und Entwicklungskarte ist von 1997. Im vorliegenden Fall werden daher aus Sicht der Gemeinde Ahrenshöft die Ziele

der Landschaftsplanung durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes wird im vorliegenden Fall durch die planende Gemeinde Ahrenshöft nicht gesehen.

4.2 Verkehrsliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den „Borgerweg“. Dieser verläuft über die Straße „Steinberg“ zur L 273. Über diese Straße sind im Weiteren die Bundesstraßen B 5 und B 200 angebunden. Westlich an den „Borgerweg“ anschließend erfolgt der Bau einer asphaltierten Fläche zur Anbindung des Betriebsgeländes der Containerstellfläche.

Ob im weiteren Verfahren ein Gutachten zu den zu erwartenden Verkehrsströmen erstellt werden muss, wird noch geprüft.

4.3 Ver- und Entsorgung

Nachstehend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

4.3.1 Wasser / Niederschlagswasser / Abwasser

Die Wasserversorgung der Gemeinde Ahrenshöft erfolgt über den Wasser-Verband Nord.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser / Oberflächenwasser von unbelasteten Flächen in randlichen Gräben zu sammeln und versickern zu lassen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird ein Niederschlagswasser-beseitigungskonzept mit technischer Berechnung erarbeitet, welches mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland sowie dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Arlau abzustimmen ist.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Ortsnetz.

4.3.2 Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein vom Kreis Nordfriesland beauftragtes zertifiziertes Entsorgungsunternehmen.

4.3.3 Strom / Gas / Telekommunikation

Die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde Ahrenshöft wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt. Das für die Gemeinde Ahrenshöft zuständige Netzcenter der Schleswig-Holstein Netz AG befindet sich in Niebüll.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationseinrichtungen ist durch die Deutsche Telekom gewährleistet.

4.4 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlastenstandorte bekannt.

4.5 Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen

4.5.1 Natur und Landschaft

Die Gemeinde Ahrenshöft verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (1998). Es sind zwei Fortschreibungen erfolgt. Der Landschaftsplan sieht für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 die Pflege einzelner Knickstrukturen und Gehölzstreifen vor. Daneben kennzeichnet er das Untersuchungsgebiet als Eignungsbereich zur Rohstoffentnahme.

4.5.2 NATURA 2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet liegt in einem Abstand von rund 260 m zu einem Gebiet des Netzes Natura 2000. Es handelt sich um den nördlichen Teil des FFH-Gebietes DE-1420-391 „Quell- und Niedermoore der Arlauniederung“.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

Das Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung –Vorprüfung (Anlage zur Begründung) ist, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 (1) BNatSchG vereinbar und damit zulässig ist.

4.5.3 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)

Die Landschaftsausschnitte nördlich, östlich und südlich (Arlau) der ehemaligen Deponie sind als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems –Schwerpunktbereich-“ ausgewiesen. Die Arlau-Niederung ist als Schwerpunktbereich des landesweiten „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ ausgewiesen.

4.5.4 Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG)

Die östlich des Plangebietes angrenzenden vorhandenen Knickstrukturen entlang der Straße „Borgerweg“ fallen unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Abs. 2) und des Landesnaturschutzgesetzes (§ 21 Abs. 1). Sie sind durch die Umsetzung der Planung betroffen und müssen ersetzt / ausgeglichen werden.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop „Sonstiges Stillgewässer“ (FSy) auf der südlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche. Dieses Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die nach § 21 LNatSchG geschützten Biotop dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Für die geplante Zufahrt ist eine Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

4.5.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Die Kompensation für den Eingriff durch die Umsetzung der Container- und Anhängerstellfläche ist auf der nordwestlich anschließenden Fläche vorgesehen. Der Ausgleich für die hiermit verbundene Bodenneuversiegelung und den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (Knick) soll innerhalb dieser Maßnahmenfläche erfolgen, die sich in der Gemeinde Ahrenshöft östlich der Landesstraße befindet.

4.6 Grundwasserschutz

Die Stellfläche wird unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes konzipiert. Näheres wird im konkreten Bauantragsverfahren mit den Fachdiensten des Kreises Nordfriesland abgestimmt.

4.7 Archäologie und Denkmalpflege

Das Plangebiet befindet sich außerhalb archäologischer Interessegebiete gemäß § 12 (2) 6 DSchG. Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.

Grundsätzlich gilt gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.8 Brandschutz

In der Gemeinde Ahrenshöft besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr.

Für den Fall eines notwendigen Feuerwehreinsatzes wird eine Aufstellfläche im Bebauungsplan nördlich des Teiches festgesetzt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Standorte sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten sind mit der Bauaufsicht / Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen somit 150 m nicht übersteigen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht / Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.9 Emissionen/Immissionen

Das Plangebiet wird ausschließlich zum Abstellen von leeren firmeneigenen Containern und Anhängern genutzt. Deren Anlieferung und Abholung erfolgt werktags in der Zeit zwischen 06.00 bis 18.00 Uhr von dem Hauptsitz der H.W. Dohle GmbH in Boxlund über die Gemeindestraße Borgerweg aus. Die Anhänger und Container werden aufgrund der Tatsache, dass diese ausschließlich ohne Befüllung dort abgestellt und nicht rangiert werden, keine Konflikte in Zusammenhang mit den benachbarten Gewerbebetrieben auslösen. Der Borgerweg wird ohnehin durch die Abfallgewerbebetriebe (REMONDIS und Veolia) mit LKW mit/ohne Anhänger befahren.

Die Arbeitnehmer der Firma Dohle haben ihren Arbeitsplatz am Hauptsitz in Boxlund. Sie sind nicht dauerhaft, sondern nur im Zuge der Anlieferung und Abholung der Container sowie Anhänger im Plangebiet und somit im Umfeld der bestehenden Windkraftanlagen tätig. Aus den genannten Gründen ergibt sich keine Notwendigkeit, die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen der nördlich und südlich des Plangebietes befindlichen Windkraftanlagen explizit zu untersuchen.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Ahrenshöft Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche“ erstellt.

5.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im nachfolgenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

5.1.1 Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planwerke einschließlich umweltbezogener Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

5.1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Ahrenshöft verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ das Ziel, eine Grundlage für die zeitgerechte, ordnungsgemäße städtebauliche Nutzung der Planfläche zu schaffen.

Dazu soll auf dem Flurstück 44, Flur 7, Gemarkung Ahrenshöft, Gemeinde Ahrenshöft das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Container- und Anhängerstellfläche“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 21.873 m² und gliedert sich wie folgt:

Fläche für das Sonstige Sondergebiet	14.095 m ²
Straßenverkehrsflächen	122 m ²
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung:	536 m ²
Maßnahmenfläche	7.120 m ²
Gesamtgröße	21.873 m²

Das Sonstige Sondergebiet, Zweckbestimmung: Container- und Anhängerstellfläche, hat als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,80. Somit sind von den 14.095 m² lediglich 11.276 m² überbaubar. Diese sind innerhalb der Baugrenze mit einer Größe von 12.355 m² realisierbar.

5.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Fachgesetze werden jeweils in ihrer aktuellsten Fassung berücksichtigt.

Für die Aufstellung eines Bauleitplans ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz im § 1 Abs. 1 festgelegt (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Über die bereits im BNatSchG definierten gesetzlich geschützten Biotopie hinaus sind im Landesnaturschutzgesetz weitere gesetzlich geschützte Biotopie aufgeführt (§ 21 Abs. 1 LNatSchG).

Derzeit bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Wasserrahmenrichtlinie (WWRL) die Rahmenbedingungen für die Nutzung und den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein (2010) sind mutmaßliche und bekannte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen gilt für die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen und durch die Wirkungen der Planung eventuell verursachten Emissionen.

Fachplanungen

Auf Ebene der Landesplanung werden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP, 2010)
- Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Entwurf 2018)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002)
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (Januar 2020)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Sachthema Windenergie an Land, 17. Dezember 2019)

Der Landesentwicklungsplan (LEP, Fortschreibung 2018) weist den Bereich der Gemeinde Ahrenshöft als ländlichen Raum aus. Zudem sind Teile des Gemeindegebietes als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Husum.

Laut Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I (LRPL 2020), Karte 1 sind die Bereiche nördlich, östlich und südlich (Arlau) der ehemaligen Deponie als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems –Schwerpunktbereich-“ ausgewiesen. Die südlich der Planfläche liegende Arlau-Niederung ist Schwerpunktbereich des landesweiten „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“.

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“, dar. Für den Bereich Historische Kulturlandschaften wird der Planbereich als „Knicklandschaft“ ausgewiesen. Im Norden des Plangebietes schließt ein „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ an.

Gemäß Karte 3 wird das Plangebiet zu den sonstigen Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen gezählt.

Im Regionalplan, Planungsraum V (Neufassung 2002) wird der Planbereich aufbauend auf den LEP als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt. Die Landschaft östlich und südlich ist als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Darüber hinaus streift der Geltungsbereich im Südwesten den Bauschutzbereich des Flughafens Husum-Schwesing.

5.1.4 Umweltschutzziele aus örtlichen Planungen sowie ihre Berücksichtigung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ahrenshöft, festgestellt 1998, stellt Teile des Gebietes als Sonderbaufläche „Sortierschleife“ fest. Das Gebiet liegt an einer Abbaukante. Für das restliche Gebiet trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen. Es ist außerdem eine Gehölzstruktur dargestellt.

Im Landschaftsplan Maßnahmen- und Entwicklungskarte wird ein Teil der Fläche als Sonderbaufläche „Sortierschleife“ dargestellt. Der andere Teil wird als Neuwaldbildung (Laubwald) dargestellt. Die Gehölzstruktur ist zu erkennen. An der

Nordseite der Fläche ist die Erhaltung, Neupflanzung und Pflege des innerörtlichen Großgrüns festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan (1999) stellt den Geltungsbereich als „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ sowie innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Eignungsflächen“ dar.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 08.02.2005) stellt das Plangebiet als Bestandteil einer ausgedehnten „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen; Rekultivierung bzw. Folgenutzung gemäß Gesamtkonzept Kiesabbau“ dar.

Es liegt kein Bebauungsplan als Grundlage vor.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, ermittelt. Weiterhin wird schutzgutbezogen in den Unterpunkten a) die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dargelegt. Dem Schutzgut zugeordnet wird unter b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung aufgeführt. Grundlage ist die Anlage 1 BauGB der Punkt 2 Abschnitt a) und b).

Daraus abgeleitet sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Erholung in Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

a) Bestand

Wohnen

Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich der Gemeinde Ahrenshöft, rund 640 m östlich der Ortslage Ahrenshöft. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde

Ahrenshöft (1999) stellt für die Bebauung entlang des Osterweges „gemischte Bauflächen“ dar.

Rund 260 m nordwestlich des Plangebietes steht ein landwirtschaftliches Anwesen in Außenlage u. a. mit Wohnnutzung. Verkehrslärm und Schadstoffemissionen von der bestehenden Landesstraße L 273 sind hier als Vorbelastungen anzusehen.

Östlich des Plangebietes und südöstlich des „Moorweges“ grenzt laut 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshöft (2006) ein „Sonstiges Sondergebiet, hier: Abfallbehandlung“ an. Hier befindet sich ein Bürogebäude der Firma Remondis.

In einem Abstand von rund 100 m in nördliche Richtung bzw. von 110 m in südliche Richtung steht jeweils eine Windkraftanlage mit einer Höhe von rund 100 m. Zwischen der südlichen Windenergieanlage und dem sich westlich der Straße „Jägerkrug“ befindlichen Wohngebäude in Einzellage liegen rund 380 m Abstand. Die Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Mensch dar. Bei einer Höhe der Windenergieanlage von rund 100 m umfasst der Abstand jedoch mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe.

Naherholung

Die „Maßnahmen und Entwicklungskarte“ des Landschaftsplans Ahrenshöft zeigt einen Wanderweg zur naturnahen Erholung, der in einem Abstand von rund 620 m nördlich des Geltungsbereiches vorbeiführt.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Mensch	Ba: 1, 6, 10,	0	Ba: 1, 6, 10 Be: 1	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkung auf das Schutzgut Mensch

Durch den Bau der Anlage kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen. Die Auswirkungen werden, da vorübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingt Wirkung auf das Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben kommt es zur dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen (Freiflächenentzug und Bodenversiegelung), die das Schutzgut Mensch beeinträchtigen.

Durch den Betrieb auf der Container- und Anhängerstellfläche kann es zu Schallimmissionen kommen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung durch Lärm in den Nachtstunden ist nicht zu befürchten, da eine Nacharbeit nicht vorgesehen ist.

Die künftig im Plangebiet tätigen Arbeitnehmer kommen nur bei Bedarf vom Hauptsitz der Firma Dohle in Boxlund nach Ahrenshöft. Es entstehen demnach keine ortsfesten Arbeitsplätze im nahen Umfeld der Windkraftanlagen.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

a) Bestand

Bestand Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hervorzuheben ist neben dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG insbesondere das Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot nach dem § 44 BNatSchG. Eine Vielzahl von Tieren ist nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt. So unterliegen z.B. alle Vogelarten dem besonderen oder strengen Schutz. Die Verbote sind für alle besonders bzw. streng geschützten Arten nicht nur im Außenbereich, sondern auch in bebauten Bereich zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Wirkungen der Planung auf die europarechtlich geschützten und national besonders oder streng geschützten Arten bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethode nicht angenommen werden kann (Verfahren bei der

Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2019).

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist im Planungsbereich aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten
- Alle Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Wolf, Biber, Fischotter und Haselmaus)
- Alle Insektenarten (z.B. Libellen und Schmetterlinge)
- Alle Fledermausarten (mangels vorhandener Wochenstuben)
- Alle holzbewohnende (xylobionte) Käferarten
- Alle Fische, Muscheln und Schnecken)
- Alle Amphibien und Reptilienarten

Die zu den Säugetieren zählenden Fledermäuse haben einen z. T. sehr großen Raumsanspruch an ihre Jagdgebiete und suchen jeweils artspezifisch entlang von linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern nach Nahrung. Die randlichen Gehölze weisen nicht den notwendigen Stammumfang auf, um die Eignung als Winterquartier für Fledermausarten zu erfüllen.

Der Planungsbereich ist Teillebensraum von in der Normallandschaft noch weit verbreiteten und ungefährdeten Säugetieren wie Reh, Feldhase, Rotfuchs, Igel, Mauswiesel, Maulwurf und Spitzmäusen, die dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegen. Hierzu zählen auch weit verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch und Erdkröte, die die Flächen des Geltungsbereiches als Teil-lebensraum nutzen.

Der Geltungsbereich hat aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten oder für Rastvögel.

Auf den mageren, sandig-kiesigen Böschungen entlang der Straße Jägerkrug haben sich Pflanzengesellschaften angesiedelt, die für Insekten von Bedeutung sind.

Bestand Pflanzen und die biologische Vielfalt

Rund 270 m östlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Quell- und Niedermoore der Arlauniederung“ (EU-Gebiets-Nr. 1420-391).

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wurden erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Gebiet geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet bewirkt.

Darüber hinaus befindet sich ein Schwerpunktbereich N 496 „Geestrand nord-östlich Ahrenshöft“ des landesweiten Biotopverbundsystems östlich des Geltungsbereiches und der Straße „Borgerweg“ auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes Abfallbehandlung.

Das Entwicklungsziel ist die „Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen naturraumtypischen Landschaftsausschnittes, bestehend aus naturnahen nassen Niederungsbereichen, offenen bis halboffenen trocken-mageren Lebensräumen in den derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Altmoränenkuppe sowie lichten „Heidewäldern“ und unbeeinflusstem Naturwald. Einbeziehung der Kiesgruben in das Gebiet nach Beendigung des Abbaus.“

Das Plangebiet besteht im tiefer liegenden Bereich überwiegend aus artenarmen Wirtschaftsgrünland (GAy). Die Fläche wird gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ als „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zugeordnet¹. Entlang der westlichen Grenze befindet sich gemäß der Biotopkartierung Schleswig-Holstein ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um einen Knickwall mit nicht heimischen Gehölzen (HWx). Der Bewuchs besteht hauptsächlich aus Kartoffelrose, Stieleiche, Weißdorn, Hainbuche, Esche und Holunder.

Im Südosten wird der Geltungsbereich durch einen heimischen Knick (HWy) begrenzt.

Im Süden befindet sich bereits außerhalb des Plangebietes ein sonstiges Stillgewässer (FSy). Dieses gesetzlich geschützte Biotop ist mit einem Gehölzsaum umgeben, der Erle sowie Weiden als Gehölzbewuchs aufweist.

Auf Grund der ehemaligen Nutzung durch einen Trockenabbau und der dadurch entstandenen Böschungen auf sandigem Untergrund haben sich hier auf den höher liegenden Flächen im Umfeld des Plangebietes trockenliebende Pflanzengesellschaften angesiedelt.

¹ Innenministerium SH und MELUR: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass vom 09.12.2013

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Ba: 1, 10	Be: 1, 6, 12	Ba: 1, 10	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen. Die Auswirkungen werden, da vorübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Weitere baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erwartet.

Betriebsbedingt Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Betrieb der Anlage sind tagsüber Lärm- und Staubemissionen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich.

Für die Zufahrt zur künftigen Container- und Anhängerstellfläche soll ein rund 4 m langes Stück vom straßenbegleitenden Knick entfernt werden.

Mit der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Aufwertung des Lebensraumangebotes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Das in einer Entfernung von rund 270 m östlich des Geltungsbereiches gelegene FFH-Gebiet „Quell- und Niedermoore der Arlauniederung“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt (vgl. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung).

Das landesweite Biotopsystem wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

5.2.1.3 Schutzgut Boden, Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u. a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hohe Geest. Es wird der naturräumlichen Haupteinheit „Bredstedt-Husumer Geest“ zugeordnet.²

Gemäß der geologischen Übersichtskarte befinden sich im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen aus der Saale-Kaltzeit.

Die ursprüngliche Hauptbodenart ist Sand, untergeordnet Kies.

Das Plangebiet befindet sich laut der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshöft (2004) innerhalb von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Rekultivierung bzw. Folgenutzung gemäß Gesamtkonzept Kiesabbau“. Die Flächen wurden im Trockenverfahren abgebaut und anschließend landwirtschaftlich genutzt.

Beim Abbau der Kiese und Sande blieben Böschungen mit einer Neigung im Verhältnis von etwa 1:3 bestehen. Das Plangebiet liegt auf einer Geländehöhe von etwa 4,00 m üNN. Der südöstlich vorbeiführende „Borgerweg“ befindet sich auf einer Geländehöhe von rund 6,00 m üNN. Zur westlich vorbeiführenden Landesstraße 273 springt das Gelände auf rund 9,00 m üNN.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Altablagerungen befinden sich jedoch gemäß 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshöft im weiteren Umfeld.

² Aus: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php (29.01.2020)

Es besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber einer Überbauung oder Versiegelung und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Oberflächenversickerung.

Durch den langjährigen Kiesabbau auf der Fläche besteht die natürliche Bodenschichtung nicht mehr, sie ist vielmehr anthropogen überprägt.

Folgende Flächen sind innerhalb des Plangebietes im Bereich der Zufahrt bereits versiegelt:

Festsetzungsart im Bebauungsplan	Flächengröße (m ²)
Straßenverkehrsfläche, Borgerweg (Bestand)	122
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Aufstellfläche Feuerwehr	366
Gesamt	488

In der nachfolgenden Tabelle, werden die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG abgeprüft und dargestellt.

Tabelle 1: Bodenbewertung

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
1.a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Lebensraum für natürliche Pflanzen	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften; Bodenkundliche Feuchtestufen (BKF)	<i>Schwach frisch</i>
1.b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Bestandteil des Wasserhaushaltes	Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (FK _{we})	<i>mittel</i> <i>25^{er} – 75^{er} Perzentil</i>
		Sickerwasserrate (mm/a)	<i>gering</i> <i>10^{er}-25^{er} Perzentil</i>
	Bestandteil des Nährstoffhaushaltes	Nährstoffverfügbarkeit; S-Wert (S _{we})	<i>besonders gering</i> <i><10^{er} Perzentil</i>
1.c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Filter für nicht sorbierbare Stoffe	Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe; Bodenwasseraustausch (Nitrat- auswaschungsgefährdung, NAG)	<i>mittel</i>

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Naturgeschichte	naturgeschichtlich bedeutsame Geotope	keine
	Kulturgeschichte	kulturgeschichtlich bedeutsame Bodendenkmäler	keine
3. Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Standort für die landwirtschaftliche Nutzung	Potenzielle natürliche Ertragsfähigkeit	<i>gering</i>

* Das 10^{er} Perzentil stellt den Wert dar, unterhalb dem 10% aller Werte liegen und das 90^{er} Perzentil den Wert, unterhalb dem 90% aller Werte liegen.

Hinsichtlich der Feuchtestufen handelt es sich im Bereich der ebenen Fläche nicht um Extremstandorte, die für natürliche Pflanzengesellschaften eine besondere Bedeutung haben. Die exponierten Böschungen weisen hingegen trockene Bodenverhältnisse auf.

Da eine mittlere FKWe und eine geringe Sickerwasserrate vorhanden sind, ist von einer höheren Wasserhaltung auszugehen. Je geringer die Sickerwasserrate ist, desto länger verbleibt das Wasser im Boden und steht den Pflanzen zur Verfügung. Die Nährstoffverfügbarkeit ist besonders gering. Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe liegt hingegen im mittleren Bereich.

Das Gebiet hat auf Grund der anthropogenen Überprägung keine natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung mehr.

Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat die Fläche eine geringe Bedeutung. Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird im Umwelt- und Datenatlas mit „sehr gering“ angegeben³.

³ <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (13.08.2020)

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Boden, Fläche	Ba: 1, 6, 9	Be: 1, 9, 12 11	Ba: 1, 10, 12 Be: 1, 10, 12	Be: 1, 11	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Zur Vorbereitung der Fläche wird eine Schicht von etwa 0,3 m Mutterboden abgetragen, zwischengelagert und abtransportiert. Während des Baus entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichem Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden durch Befahren und Bodenarbeiten bei wassergesättigtem Boden auf den unbebauten Flächen des Plangebietes.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Dies kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Betriebsbedingt

Die vorliegende Planung ermöglicht über die Festsetzung des B-Planes innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von Boden für die Aufstellung von Containern und Anhängern. Auf dieser Fläche geht die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren.

Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Deponierung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit auch eine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung) zu übernehmen, geht verloren. Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird der Eingriff als erheblich bewertet.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Planung die Anlage einer Maßnahmenfläche mit einer extensiven Nutzung vor. Dies hat eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1(3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Arlau. Fließgewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Die Arlau liegt rund 600 m südlich des Geltungsbereiches. Sie fließt in westliche Richtung und mündet bei Arlau-Schleuse in den Beltringharder Koog und somit in die Nordsee.

Ein aus Bodenabbau entstandenes größeres Stillgewässer mit steilen bis schroffen Uferböschungen befindet sich außerhalb und südlich des Plangebietes⁴. Dessen Wasserstand liegt etwa bei 2,80 m üNN.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im gefährdeten Grundwasserkörper Ei11: Arlau / Bongsieler Kanal - Geest. Dieser umfasst insgesamt eine Größe von 924,16 km². Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich seines chemischen Zustandes gefährdet, hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes nicht.⁵

Rund 1,6 km nördlich des Plangebietes befindet sich die Grundwassermessstelle „1291 Bohmstedter Forst“. Sie liegt auf einer Geländehöhe von 12,2 m NN. Der Grundwasserstand lag laut den Angaben im Umweltdatenatlas im Juni 2020 bei durchschnittlich 5,935 m NN.

⁴ MELUND: Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Biotopbogen zu Kartenblatt 325046044, Lfd.-Nr. 424

⁵ www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php (30.01.2020)

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als Vorbelastung für das Grundwasser zu werten.

Die Bodenfunktion „Feldkapazität bezogen auf den effektiven Wurzelraum“ charakterisiert die allgemeinen Wasserhaushaltverhältnisse. Aufgrund des mittleren Perzentilwertes, der für eine mittlere Wasserdurchlässigkeit des Bodens steht, besteht grundsätzlich eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber stofflichen Einträgen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Wasser	Ba: 1, 6, 10	Ba: 1, 6 Be: 1, 9, 12	0	0	0	0	Be: 2, 12	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bereits während der Bauzeit wird durch die erforderliche Wegnahme des Mutterbodens dessen natürliche Funktion zur Speicherung, Filterung und Pufferung von Niederschlagswasser reduziert und damit die natürliche Deckschicht des Grundwassers verändert. Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen auf unbefestigter Bodenoberfläche ist das Risiko erhöht, dass unfallbedingt austretende Schmier- oder Kraftstoffe in den Boden gelangen und bis in das Grundwasser verlagert werden.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die vorliegende Planung ermöglicht über die Festsetzung des B-Planes innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von Boden. Dies führt zu einer erhöhten Abflussmenge von Wasser.

Das anfallende Oberflächenwasser soll in randlichen Gräben gesammelt und dort auch versickert werden. Somit verbleibt das Niederschlagswasser im räumlichen Umfeld.

Darüber hinaus führt die Anlage der Maßnahmenfläche durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu einem reduzierten Eintrag von Düngestoffen in den Boden und in das Grundwasser.

5.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand

Die Gemeinde Ahrenshöft wird vom charakteristischen atlantischen Klima im nördlichen Teil Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, einem spätem Frühjahrsbeginn und relativ niedrigen Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Im langjährigen Mittel fallen im Gemeindegebiet rund 800 - 850 mm Niederschläge. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beträgt im Gemeindegebiet rund 4,5 m/sec (leichter bis schwacher Wind).

Die lokalklimatische Situation in Ahrenshöft ist durch die thermische Reaktion der landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Grünlandflächen haben hierbei eine Bedeutung als Kaltluftproduzenten. Die Knicks und Gebüsche haben windbremsende Wirkungen und schützen die Böden vor Winderosion. In Mulden und Senken sammelt sich die Kaltluft.

Eine Vorbelastung stellt der Verkehr auf der L 273 dar.

Eine Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und Klima besteht grundsätzlich gegenüber Schadstoffemissionen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Luft und Klima	Ba: 1, 6, 10	Be: 1, 9, 11	Ba: 1, 10 Be: 1, 12	0	0	0	Be: 2, 12	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es temporär zu Staubemissionen und somit zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima kommen. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Durch die Versiegelung des Bodens geht dessen mikroklimatische Ausgleichsfunktion durch die Verdunstung des gespeicherte Niederschlagswasser verloren.

Die Planung sieht die Anlage einer Maßnahmenfläche mit extensivem Grünland und von einem Knickwall vor.

Durch die geplante Nutzung des Plangebietes werden sich das Verkehrsaufkommen und damit auch die Schadstoffimmissionen auf der Straße „Borgerweg“ innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen geringfügig erhöhen.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschafts- bzw. Ortsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 (5) und (6) Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand

Das kulturhistorische Landschaftsbild wurde durch die Entwicklung der letzten Jahre stark verändert. Neben den Ergänzungen durch technische Anlagen (Biogasanlage, Windenergieanlagen) hat sich vor allem das Relief des Gebietes maßgeblich geändert.

Das Landschaftsbild wird durch den Kiesabbau in seinen verschiedenen Stadien geprägt. Durch den Trockenabbau sind Mulden und Senken entstanden, die mittlerweile z. T. wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus gibt es Flächen, die nach dem Nassabbau eine Wasserfläche aufweisen.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Sonstige Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Abfallbehandlung und Energiegewinnung“ mit seinen Gebäuden und Halden. Darüber hinaus stehen rund 100 m hohe Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld.

Vorbelastungen bestehen in Form von Windenergieanlagen und anderen technischen Anlagen im Umfeld des Plangebietes.

Es besteht eine Empfindlichkeit bezüglich der Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Überbauung.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Landschaft	Ba: 1, 6, 10	Be: 1, 7, 9	Ba: 1, 6, 10 Be: 1, 7, 9, 12	0	0	0	Be: 2, 12	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Überbauung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Positiv wirkt sich die Ausweisung der Maßnahmenfläche im nordwestlichen Geltungsbereich auf das Schutzgut Landschaft aus. Dies führt zu einem Grünstreifen, der sich parallel zur Landesstraße erstreckt.

Da das Plangebiet hauptsächlich tiefer liegt als die umgebenden Straßen, können große Teile des Plangebietes weiterhin überschaubar werden. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Betrieb der Anlage kann es tagsüber zu Lärmemissionen kommen. Es handelt sich dabei um an- und abfahrende Lastwagen, die leere Container und Anhänger holen bzw. zurück bringen.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 (6) Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 (4) Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand

Es kommen keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet vor. Darüber hinaus befinden sich keine weiteren Kulturdenkmale in der näheren Umgebung.

Der durchgeführte Kiesabbau stellt eine Vorbelastung dar. Dadurch gehen die Schichtung der Bodenhorizonte sowie Flächen möglicher archäologischer Kulturdenkmale verloren.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwen-

dungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet vorkommen, ist nicht mit baubedingten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet vorkommen, ist nicht mit betriebsbedingten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Auswirkungen des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter und die damit verbundenen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Tabelle 2: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiootope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichendem Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich einen Erlass herausgegeben, der *Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange*⁶ aufzeigt.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) LNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch nachfolgende Maßnahmen erbracht werden kann:

- Maßnahmen zur Entsiegelung, Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nutzung vorhandener, bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannter Ökokonten.

5.2.2.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans möglich werdenden Nutzungen müssen den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen wie Lärm, Licht oder Gerüche) sowie der TA Lärm genügen.

⁶ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011

5.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Bei Einhaltung des Zeitraums (01.10. bis 28.02.) bezüglich der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Verbreitung der Durchfahrt im südöstlich gelegenen Knick können die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auf besonders oder streng geschützte Arten vermieden werden.

Bilanzierung unvermeidbare nachteiliger Auswirkungen

Für die Ertüchtigung der Durchfahrt auf die künftige Stellplatzfläche muss ein rund 4 m langer Knickabschnitt parallel zum „Borgerweg“ entfernt werden.

Dieser Eingriff in ein geschütztes Biotop ist gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“⁷ im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangeltungsbereiches. Auf der Maßnahmenfläche wird entlang der östlichen Grenze ein Knickwall ohne Gehölz-anpflanzung angelegt. Aufgrund des sandigen, durchlässigen Bodens wird sich eine Trockenvegetation auf den Wällen entwickeln.

Der Wall wird auf einer Länge von rund 45 m aus dem Oberboden des Plangebietes angelegt. Von der Gesamtlänge werden 8 m für den Knickaussgleich bilanziert. Die übrigen rund 37 m sollen für weitere Vorhaben mit dem Bedarf an Knickaussgleich zur Verfügung stehen.

5.2.2.3 Schutzgut Boden, Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist sowohl vom Erschließungsträger bei der Erschließung des Baugebietes als auch von den Bauherren im Rahmen der Grundstücksbebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage des Baugebietes die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. **Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.** Dazu sind im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, idealerweise durch eine Geländemodellierung und / oder den Aufbau eines Knicks im überplanten Bereich. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei

⁷ Erlass des MELUND vom 20. Januar 2017

der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen - bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.

- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.

Bilanzierung unvermeidbare nachteiliger Auswirkungen

Die Überbauung und damit einhergehende Versiegelung der Böden im Bereich der für bauliche Nutzungen überplanten Flächen ist unvermeidbar. Die damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ werden die zu versiegelnden landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft. Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht-Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung- (MELUR, 2013).

Der Erlass empfiehlt bei der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden das Verhältnis 1:0,5 für eine Vollversiegelung durch Gebäudeflächen und Straßen.

Die Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der zulässigen Überbauung (Grundflächenzahl) abgeleitet.

Die bereits bestehende Versiegelung im Bereich der Aufstellfläche für die Feuerwehr und der Straßenverkehrsfläche über 488 m^2 wird nicht mitbilanziert, da sich daran nichts ändert.

Tabelle 3: Bilanzierung der Eingriffe durch eine zusätzliche Bodenversiegelung

Festsetzungsart im Bebauungsplan	Flächen- größe m ²	(GRZ)	Fläche x GRZ = mögliche Versiegelung (m ²)
Sonstiges Sondergebiet „Container- u. Anhängerstellfläche“	14.095	0,8	11.276
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: private Zufahrt	170	1	170
Gesamt			11.446

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit geschaffen, eine Fläche von 11.446 m² zusätzlich zu versiegeln. Dies erfolgt innerhalb der rund 12.355 m² großen Baugrenze.

Unter Berücksichtigung des Faktors für Versiegelung gemäß dem o. g. Erlass ergibt sich folgende Ausgleichsberechnung: 11.446 m² x 0,5 = 5.723 m².

Der naturschutzrechtlich erforderliche Flächenausgleich für die Versiegelung von Boden beträgt demnach 5.723 m².

Gemäß § 15 (3) BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich einen Erlass herausgegeben, der *Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange*⁸ aufzeigt.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) LNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch nachfolgende Maßnahmen erbracht werden kann:

- Maßnahmen zur Entsiegelung, Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nutzung vorhandener, bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannter Ökokonten

Das Kompensationserfordernis von **5.723 m²** wird auf der rund 7.120 m² großen Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Maßnahmenfläche im nördlichen Plangebiet ist extensiv als Mähweide (Geest) zu nutzen. Für die Nutzung sind folgende Auflagen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zu beachten: Die Fläche ist erst ab dem 01.07.

⁸ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011

zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd bis spätestens 31.10. zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd hat amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens zu erfolgen.

5.2.2.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Die überbaubaren Flächen sind möglichst gering zu halten (siehe Schutzgut Boden). Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen kann die Verringerung des Abflusses von Regenwasser sowie eine natürliche Wasserrückhaltung erreicht und der Eingriff in das Schutzgut minimiert werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll in randlichen Gräben gesammelt und versickert werden. Im weiteren Planungsgang wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erarbeitet, welches mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland abzustimmen ist.

Darüber hinaus führt die Anlage der Maßnahmenfläche durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu einem reduzierten Eintrag von Düngestoffen in den Boden und in das Grundwasser und somit zu einer Verminderung nachteiliger Auswirkungen.

5.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima minimiert werden.

Die Reduktion der Bewirtschaftung auf der Maßnahmenfläche und die Erhaltung einer Dauergrünfläche im nördlichen Plangebiet führt zu einer Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

5.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Durch das rund 5 m tiefer liegende Niveau des Vorhabens im Vergleich zur Straße werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft vermindert

Unvermeidbare Belastungen

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht den Bau und Betrieb einer Container- und Anhängerstellfläche mit den dafür notwendigen technischen Anlagen. Dadurch findet eine unvermeidbare Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes statt.

5.2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel 5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Bewertung genannten Hinweise können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vermieden werden.

5.3 Anderweitige Planungsalternativen

Die Wahl des Standortes der Container- und Anhängerstellfläche wurde im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrenshöft geprüft.

Das Vorhaben nutzt eine gegenüber dem anstehenden Gelände tiefer liegende Fläche, die bereits ausgeküstet wurde und damit eine Vorbelastung durch Kiesabbau und Landwirtschaft aufweist. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld weitere Flächen für die Behandlung von Abfall und Biogas.

Aufgrund seiner Lage im Abstand von rund 640 m zur zusammenhängenden, westlich liegenden Siedlungsfläche der Gemeinde Ahrenshöft können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ausgeschlossen werden.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) ausgewertet.

Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung des Plangebiets statt, um sich ein Bild der Schutzgüter vor Ort machen zu können.

5.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden / Fläche sowie für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sind nach § 4c BauGB von der Gemeinde Ahrenshöft oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

5.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 10 Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“* beabsichtigt die *Gemeinde Ahrenshöft*, die Voraussetzungen für den Bau einer Stellplatzfläche zu schaffen.

Im Umweltbericht wurden die Folgen der Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 10* auf die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) geprüft und bewertet.

In Folge der zu erwartenden Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind nachteilige Veränderungen der Bodenfunktionen durch zusätzliche Überbauung zu erwarten.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, wie diese nachteiligen Veränderungen zunächst zu vermeiden oder zu minimieren sind. Alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrenshöft geprüft. Da sich bei einer Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde nicht alle nachteiligen Umweltveränderungen vermeiden lassen, sind für den nicht vermeidbaren Teil Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auszugleichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auf Arten, die nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht geschützt sind, können aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da die geplante Fläche bereits intensiv genutzt wird und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beim Rückschnitt (auf den Stock setzen) von Knickgehölzen zu berücksichtigen sind.

6 Referenzliste der Quellen

DA Nord	Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de
LLUR 2018	Luftqualität in Schleswig-Holstein –Jahresübersicht 2017- Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landes- amt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oktober 2018
MELUND 2017	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutzerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein–V 534- 531.04, Kiel 20.01.2017
MELUND 2020	Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig- Holstein, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
MELUND 2020	Biotopkartierung Schleswig-Holstein SH, http://141.91.173.99/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml
MELUR 2013	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der natur- schutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein, 09.12.2013

7 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz (siehe Tabelle 4) gibt einen Überblick über die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Ahrenshöft festgesetzten Flächennutzung.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße in m²
Sonstiges Sondergebiet „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO)	14.095
Straßenverkehrsfläche, Borgerweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	122
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	536
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	7.120
Gesamtfläche	21.873

Ahrenshöft, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister